



Kinder und Jugendliche wollen weggehen, tanzen, Spaß haben, unter Ihresgleichen sein. Allerdings gibt es für sie für den Aufenthalt in Gaststätten, bei öffentlichen Tanzveranstaltungen oder im Kino gesetzlich vorgegebene Zeit- und Altersgrenzen, von denen einige bisher nur durch die Begleitung der Eltern aufgehoben wurden.

Mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes 2003 wurde erstmals der Begriff ‚Erziehungsbeauftragte Person‘ eingeführt. Haben Eltern selbst keine Lust oder Zeit, ihr Kind zu begleiten, können sie jetzt ihren Erziehungsauftrag für eine bestimmte Zeit an eine von ihnen benannte volljährige Person delegieren.

Seither sind Eltern und von ihnen beauftragten Personen noch stärker in ihrer Erziehungsverantwortung gefordert, da ein verantwortungsbewusstes Handeln vorausgesetzt wird.

Dieses Merkblatt soll kurz und übersichtlich aufzeigen, was vor der Erteilung einer Erziehungsbeauftragung bedacht werden muss und welche Konsequenzen dies für Eltern und die erziehungsbeauftragte Person hat.

Vorlage

Erziehungsbeauftragung

(nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erklären wir,

(Name, Vorname der/der Sorgeberechtigten, z.B. Eltern)

dass für unser minderjähriges Kind

_____ am _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum) (Datum)

von - bis _____

Herr/Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum, erreichbar unter MobilNr...)

Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

(Unterschrift d. erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr; zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt.

Wir sind auch ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gaststätte/Diskotheek/Veranstaltung

_____ besucht wird.

Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir heute, _____ telefonisch unter _____ zu sprechen.

(Ort, Datum)

(Adresse)

(Unterschrift Eltern)



Die Erziehungsbeauftragung

Alle wichtigen Informationen kurz zusammengefasst

**Kommunale Jugendarbeit
Dingolfing-Landau**

Obere Stadt 1 * 84130 Dingolfing
Telefon: 08731/87 396
E-Mail:
kerstin.dietzinger@landkreis-
dingolfing-landau.de

Die Erziehungsbeauftragung

Wer aufgrund einer Abmachung mit den Eltern ein Kind für eine vereinbarte Zeit (z.B. während eines Diskothekenbesuchs o.ä.) betreut, hat von diesen dafür einen Auftrag erhalten, wird somit zur ‚erziehungsbeauftragten Person‘.

Nur Eltern können einen Erziehungsauftrag an eine konkrete, ihnen bekannte Person erteilen!!

Erziehungsbeauftragt kann jede **volljährige** Person sein, die im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben **tatsächlich** wahrnimmt.

Tatsächlich heißt: beim Jugendlichen (also anwesend) und jederzeit bereit zum Eingreifen (also nüchtern) sein .

Daraus ergibt sich, dass die erziehungsbeauftragte Person den Eltern gut bekannt ist und sie genügend erzieherische Kompetenz besitzt, um dem Jugendlichen auch Grenzen setzen zu können. Die Verantwortung für die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person liegt bei den Eltern.



Gastwirte und Veranstalter oder von diesen beauftragte Personen (Bedienungen o.ä.) können nicht erziehungsbeauftragte Person sein, da hier ein Interessenkonflikt vorliegt

Die Vereinbarung ist zwischen den Eltern und der erziehungsbeauftragten Person **direkt** und idealerweise schriftlich zu treffen. Eine Vereinbarung über Dritte ist nicht möglich.

Blankovordrucke bei Veranstaltungen ergeben keinen Sinn, da sie nicht von den Eltern ausgefüllt werden können!

Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der Erziehungsbeauftragung, diese kann auch mündlich erteilt werden. Allerdings haben Veranstalter und Gewerbetreibende nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Vorliegen einer wirksamen Vereinbarung des Erziehungsauftrages zu überprüfen. Dies fällt ihnen leichter, wenn ein unterschriebenes Formular vorliegt.

Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden (weder Zeit noch Unterschrift). Geschieht dies trotzdem, droht eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung!

Die Erziehungsbeauftragung gilt immer nur die die jeweilige Veranstaltung und einen bestimmten Zeitraum. Eine Generalerklärung ist nicht möglich!

Ein Erziehungsbeauftragter kann je nach Art der Veranstaltung den Auftrag für maximal zwei (Diskotheken, Jugend-

Der leichtfertige Umgang mit Erziehungsbeauftragungen kann mit einem Bußgeld geahndet werden, sowohl bei Eltern als auch bei der erziehungsbeauftragten Person.

partys) bis zehn Jugendliche (Kinobesuch mit festen Sitzplätzen) erteilt bekommen.

Nach § 28 JuSchG handelt ordnungswidrig, wer als Person über 18 Jahre ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das in entsprechenden Vorschriften der JuSchG verhindert werden soll (z.B. Aufenthalt in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen, Abgabe und Verzehr alkoholischer Getränke, Gestattung des Rauchens) – Dies gilt sowohl für die Eltern als auch für die erziehungsbeauftragte Personen.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht an eine Kindertageseinrichtung, ein Jugendzentrum, eine Jugendgruppe oder einen Sportverein beinhaltet auch einen Erziehungsauftrag.

Aufgaben der erziehungsbeauftragten Person

- Sie hat dafür zu sorgen, dass der Jugendliche während der Dauer der Erziehungsbeauftragung keinen Schaden (körperlicher, geistiger, psychischer oder materieller Art) erleidet und auch keinen Schaden verursachen kann
- Dies setzt voraus, dass die erziehungsbeauftragte Person den Minderjährigen auch wirklich beaufsichtigen kann, also räumlich anwesend sowie nüchtern (Fahrtüchtigkeit) ist und somit jederzeit eingreifen kann.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz und Reife besitzen, um dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können, insbesondere beim Versuch, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol und Rauchen) zu umgehen.
- Besorgt die erziehungsbeauftragte Person z.B. branntweinhaltige Getränke für einen Jugendlichen, droht ein hohes Bußgeld.
- Sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch der Jugendliche müssen sich im Bedarfsfall mit einem amtlichen Dokument (Personalausweis oder Führerschein – kein Schülerschein) ausweisen können. Veranstalter und Gewerbetreibende haben im Zweifelsfall eine Prüfungs-, die erziehungsbeauftragte Person und der Jugendliche eine Nachweispflicht. (§ 2 JuSchG).
- Vereinbarungen mit den Eltern (z.B. bezüglich Heimfahrt, Dauer der Aufenthalts) sind verbindlich einzuhalten.

Nähere Informationen erteilt:

**Kommunale Jugendarbeit
Dingolfing-Landau**

Obere Stadt 1 * 84130 Dingolfing
Telefon: 08731/87 396
E-Mail:
kerstin.dietzinger@landkreis-
dingolfing-landau.de